

Junge Presse e.V. · Frankenstraße 185 · 45134 Essen

An die Mitglieder
des Junge Presse e.V.

Florian Sandmann
Vorsitzender

T (0201) 2480 358
M mitglieder@junge-presse.de

17. Juli 2020

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebes Mitglied,

ich hoffe, du bist gesund und hast die vergangenen Wochen und Monate in dieser Ausnahmezeit gut überstanden. Das Vereinsleben dreht sich auch weiter und so möchte ich dich herzlich zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung einladen:

Datum Samstag, 29. August 2020
Uhrzeit 13.00 Uhr
Ort Geschäftsstelle Junge Presse e.V., Frankenstraße 185, 45134 Essen
(Zugang über Amselstraße – siehe junge-presse.de/mv2020)

*Achtung: vorherige Anmeldung
aufgrund der aktuellen
Situation zwingend erforderlich*

Wichtig:

Diese Versammlung findet aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in enger Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden statt und beinhaltet ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept. Auf einige Punkte möchten wir dich im Vorfeld an dieser Stelle bereits hinweisen:

- **Um eine entsprechende Fläche herstellen und Abstände einhalten zu können, müssen wir im Vorfeld die konkrete Teilnehmerzahl wissen. Daher ist eine formlose Anmeldung unter mitglieder@junge-presse.de dringend erforderlich.**
- Bei gutem Wetter wird die Versammlung unter freiem Himmel stattfinden. Bei schlechtem Wetter werden wir überdachte Verhältnisse herstellen.
- Bei Betreten des Versammlungsgeländes werden wir dich bitten:
 - o deine Hände zu desinfizieren,
 - o ein Formular zur Erfassung deiner Kontaktdaten/zur Personennachverfolgung im Infektionsfall auszufüllen,
 - o eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (können im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden) bis du einen Sitzplatz eingenommen hast,
 - o dich an Abstandsregeln zu halten.
- Solltest du Fieber, Husten oder Atembeschwerden haben oder in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einem vermuteten oder bestätigten COVID-19-Fall haben, bitten wir dich, zuhause zu bleiben.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

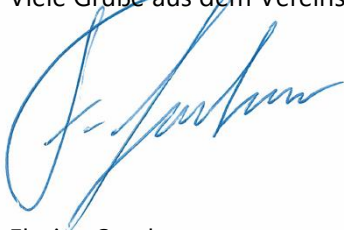
- 1) Begrüßung und Formalia
- 2) Bericht des Vorstands
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Aussprache zu den Berichten
- 5) Antrag auf Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- 6) Anträge auf Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- 7) Wahl des Vorstands
- 8) Anträge
- 9) Verschiedenes

Der Vorstand wird zu Punkt 6 der Tagesordnung Änderungen vorschlagen. Die betreffenden Stellen findest du bereits jetzt zur Information anbei.

Über ein zahlreiches Erscheinen trotz der herausfordernden Umstände würden wir uns freuen. Bitte vergiss nicht, dich kurz und formlos per E-Mail anzumelden: mitglieder@junge-presse.de

Weitere Informationen zur Mitgliederversammlung 2020 und unserem Schutzkonzept findest du unter: www.junge-presse.de/mv2020

Viele Grüße aus dem Vereinsvorstand



Florian Sandmann
Vorsitzender

Information zu Tagesordnungspunkt 6) Anträge auf Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Der Vorstand des Junge Presse NRW e.V. schlägt folgende Ergänzungen/Änderungen der Satzung vor:

§5 B.1 wird neu gefasst:

Bisheriger Wortlaut

Doppelmitglied kann jede natürliche Person werden, die Mitglied in einem Verein ist, der Partnerverein der Jungen Presse NRW e.V. ist. Der Vorstand kann entsprechende Vereinbarungen treffen. Partnerverbände müssen sich an eine ähnliche Zielgruppe richten und ähnliche Ziele verfolgen, wie die JPNW. Ein partnerschaftliches Verhältnis wird vorausgesetzt.

Partnerverbände weisen auf die Doppelmitgliedschaft hin. Das Doppelmitglied erkennt durch den Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an und setzt sich zukünftig für den Zweck und die Ziele des Vereines ein. Doppelmitglieder haben keinen Anspruch auf Rundsendungen und schriftliche Einladungen zu Mitgliederversammlungen. Auf diesen haben sie nur eine beratende Stimme. Doppelmitglieder sind verpflichtet, sich selbstständig über Vereinstermine zu informieren.

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett** hervorgehoben)

Redaktionsmitglied können nichtkommerzielle und regelmäßig erscheinende Jugendmedien werden. Die Aufnahme der Redaktion erfolgt analog zu §5.A. Einer Redaktionsmitgliedschaft können beliebig viele, müssen aber mindestens eine natürliche Personen angehören, die den Voraussetzungen des §5.A.1 entsprechen und regelmäßiges Mitglied der Redaktion sind.

Stellvertretend für die Redaktionsmitgliedschaft muss dem Verein ein Delegierter angemeldet werden, der die Interessen der Redaktion vertritt und die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds erfüllt. Besteht Uneinigkeit innerhalb der Redaktionsmitgliedschaft über eine Delegiertenmeldung, entscheidet die Mehrheit der angemeldeten Mitglieder der Redaktion; bei Stimmgleichheit ein vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss eingesetzter Schiedsrichter, der Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender oder Kassenprüfer der Jungen Presse sein sollte.

Alle einer Redaktionsmitgliedschaft angehörigen Personen müssen schriftlich beim Verein angegeben werden. Die An- und Abmeldung von der Redaktionsmitgliedschaft angehörigen Personen sowie Änderungen an der Person des Delegierten sind auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

Der Beitritt als Mitglied der Redaktion erfolgt analog §5.A. Der Austritt als Mitglied der Redaktion erfolgt analog §5.C. Ein Austritt aus der Redaktion ist gleichzeitig ein Austritt aus der Jungen Presse. Das Mitglied der Redaktion ist in der Bringschuld zur Abmeldung. Die Redaktion wie auch ihre Mitglieder haben Rechte und Pflichten analog §5.D.

§5.D.4 wird geändert:

Bisheriger Wortlaut

Die Mitglieder haben das Recht, alle Dienstleistungen des Vereins in Empfang zu nehmen und die Vereinspolitik aktiv mit zu gestalten. Sie haben die Pflicht, ihren Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten; sie können bis dahin vom Vorstand ihrer Mitgliederrechte beschnitten werden. Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, regelmäßig einen Tätigkeitsnachweis im Sinne des Paragraphen 2. Beizubringen. Die Mitglieder haben keinen einklagbaren Anspruch auf die in Paragraph 5.16.II erwähnten Dienstleistungen.

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett** hervorgehoben)

Die Mitglieder haben das Recht, alle Dienstleistungen des Vereins in Empfang zu nehmen und die Vereinspolitik aktiv mit zu gestalten. Sie haben die Pflicht, ihren Beitrag entsprechend **des §10** zu entrichten; sie können bis dahin vom Vorstand ihrer Mitgliederrechte beschnitten werden. Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, regelmäßig einen Tätigkeitsnachweis im Sinne des Paragraphen 2. **beizubringen**. Die Mitglieder haben keinen einklagbaren Anspruch auf die **hier** erwähnten Dienstleistungen.

§7 Abs.1 wird geändert:

Bisheriger Wortlaut

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ der JPNW. In ihr sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Mitgliederanforderungen nach Paragraph 5 nachgekommen sind, und in den letzten sechs Monaten einen journalistischen Tätigkeitsnachweis erbringen können. Doppel- und Fördermitglieder sind nur beratend stimmberechtigt.

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett** hervorgehoben)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ der JPNW. In ihr sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Mitgliederanforderungen nach Paragraph 5 nachgekommen sind, und in den letzten sechs Monaten einen journalistischen Tätigkeitsnachweis erbringen können. **Die Rechte anderer Mitgliedschaften auf der Mitgliederversammlung gilt entsprechend der jeweiligen Absätze in §5.B.**

§10 wird neu gefasst:

Bisheriger Wortlaut

Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der zur Zeit gültigen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett** hervorgehoben)

- (1) Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Voraus für das gesamte Kalenderjahr. Eine anteilige Anrechnung von Kalendermonaten erfolgt nicht. Mitglieder können freiwillig den jeweiligen Beitrag zugunsten des Vereins dauerhaft oder einmalig erhöhen.**
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 2.1. automatisch fällig. Bei Personen, die nach einem erfolgten Austritt erneut die Vereinsmitgliedschaft beantragen, wird der Mitgliedsbeitrag sieben Tage nach erfolgter Aufnahme in den Verein fällig.**
- (3) Ordentliche Mitglieder: Erstmitglieder zahlen für das Kalenderjahr ihres Beitritts keinen Beitrag. Mit Beginn des zweiten Kalenderjahres der Mitgliedschaft zahlen Mitglieder einen Beitrag von mindestens zwölf Euro pro Jahr. Personen, die nach einem erfolgten Austritt erneut die Mitgliedschaft beantragen, zahlen ab der erneuten Aufnahme sofort den regulären Beitrag von zwölf Euro pro Jahr.**
- (4) Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Beitrag wie ordentliche Mitglieder.**
- (5) Redaktionsmitglieder zahlen einen Sockelbeitrag von 20 Euro sowie pro Mitglied der Redaktion, das Teil der Redaktionsmitgliedschaft wird, je 5 Euro.**
- (6) Gebühren: Für Mitglieder, die ihren Beitrag nicht im SEPA-Lastschriftverfahren zahlen und nicht bis zum 31.12. des Vorjahres den Beitrag entrichtet haben, erhöht sich der Beitrag um ein Entgelt von zwei Euro (Nicht-Last-Entgelt). Kosten, die dem Verein entstehen und auf ein Verschulden des Mitglieds zurückzuführen sind, muss das Mitglied dem Verein erstatten.**

§8c wird neu gefasst:

Neuer Wortlaut

§8c Geschäftsführung

Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Er führt dann die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins, leitet die Geschäftsstelle und ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse obliegen der Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Tätigkeit der Geschäftsführung erfolgt nach einem Geschäftsführungsvertrag.

Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen und Versammlungen Rede- und Antragsrecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§15 Schlussbestimmung wird geändert:

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett** hervorgehoben)

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am **29. August 2020** in Essen zuletzt geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eine Begründung der vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen erfolgt mündlich während der Mitgliederversammlung am 29. August 2020 in Essen.